

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 43 (1983-1984)
Heft: 6

Artikel: Jagd : Notizen und Quellen zur Geschichte der Jagd - vor allem im Alten Bünden
Autor: Jäger, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notizen und Quellen zur Geschichte der Jagd – vor allem im Alten Bünden

Dr. Georg Jäger, Seminarlehrer, Chur

Die nachfolgenden Angaben und Quellen verstehen sich als Materialsammlung, die den Entwicklungsgang des Jagdwesens skizzieren sollen. Ich hoffe, sie möchten bei Bedarf auch für die Unterrichtsvorbereitung dienlich sein.

Ursprünglich, in der Urgeschichte, leistete die Jagd einen Hauptanteil an die Ernährung und sie diente der Gewinnung von Fellen. Seit dem Bauerntum der Jungsteinzeit tritt ihre elementare Bedeutung immer mehr zurück. Schon in den Kulturen der Antike erscheint die Jagd weitgehend als Abenteuer und Sport, zumindest bei den Führungsschichten. Sie wird als Wettkampf und Leistungsbeweis des Mannes in Adelskreisen mit immer raffinierteren Methoden und Hilfsmitteln gepflegt: Der einfachen Jagd zu Fuss folgten Jagden mit Hunden oder Locktieren. Bezeugt sind z. B. an Leitseilen gehaltene Hirsche (Kleinasien, Etrusker in Italien) und ködernde Kühe zum Fang von Wildstieren. Verwendet wurden aber auch verschiedene Netzarten, Schlingen und Fallen, als Waffen dienten Keulen, Speere, Lanzen, Bogen, Schleudern.

Im Altertum kannte man kaum Begrenzungen der Jagdzeit. Schonfristen sind bekannt an Götterfesten; verboten war die Jagd in heiligen Hainen z. B. der Artemis (Jagdgöttin der Griechen). Jagdopfer und Jagdzauber sind seit der Altsteinzeit bezeugt (Felszeichnungen in der Altsteinzeit, mit Jagdtrophäen behangene Bäume oder Pfeiler in der Antike, geopfert wurde vor allem der Artemis/Diana, aber auch anderen Gottheiten).

Besonders gepflegt wurde die Jagd im Mittelmeerraum von den Griechen und Etruskern, und natürlich – aus ursprünglichen Gründen – durch die Bewohner der Alpen und der Wälder Nord- und Osteuropas, während die bäuerlich verwurzelten Römer zunächst kein grosses Jagdfieber kannten. Erst in der späteren Kaiserzeit finden sich mehr Belege mit den Reiterjagden, die als agonaler herrschaftlicher Sport orientalische Jagdsitten (z. B. aus dem Iran) nachahmten.

Nach der Herausbildung der mittelalterlichen Feudalgesellschaft wurde die Jagd zunächst bis zum Auskauf der Herrschaftsrechte im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit als Privileg der Herren betrachtet. Der Jagdbann scheint im Zusammenhang mit dem Forstbann gestanden zu haben, und wird noch im späten Mittelalter zuweilen recht hart mit Androhung höchster Bussen durchgesetzt. Noch nach 1475 heisst es in Wengi (ZH): *«Item das jagen, voglen, vischen, krebsen und dergleichen hat die herschaft bei 10 Pfund zu verbieten, taubenschieszen auch»* (Wey, 213, aus Grimm, Weistümer V, 137, II, §5).

In Engelberg reserviert sich 1444 der Abt ausdrücklich die Jagd gemäss dem Wildbann, lässt aber die Talleute *«beren und wolf und luchs»*, also Raubtiere jagen, die den Herden und Haustieren und dem Jagdwild des Herrn Schaden zufügen könnten (Wey 230).

Auch in Graubünden war das Wildbannrecht – ursprünglich ein königliches Regal – im Laufe des Mittelalters de facto an die Landesherren, z. B. an den Bischof übergegangen; es konnte verpachtet werden. Belege für das Königsprivilegium finden sich in Graubünden allerdings noch im Spätmittelalter. 1349 verleiht z. B. König Karl IV. dem Churer Bischof formell den Wildbann (Jörimann, S. 9).

Meist wurde das Jagdprivileg von der Landesherrschaft offenbar nur teilweise beansprucht: Die freien Walser im Rheinwald mussten 1286 dem Probst der Kirche und des Kapitels von San Vittore als Lehensherrn neben der Nutzung von Metalladern auch die Gamsjagd als herrschaftliches Vorrecht zustehen. Die übrigen Wildtiere durften somit von den Talbewohnern gejagt werden.

Im Mittelalter mit seinen oft schlechtgenährten Viehbeständen, die kaum Qualitätsfleisch lieferten, war das Wildbret immer noch eine gesuchte Bereicherung des Speisezettels, auch beim Adel. Dennoch war die Jagd in der Praxis kein «monopole de classe», wie der französische Historiker Marc Bloch dies auch für Frankreich feststellt: Die Herren reservierten sich die Jagd in gewissen Revieren (oder gewisse Arten von Wild), die Lehensleute oder Zinsbauern hatten in vielen Fällen die Jagdgesellschaften auf ihren Jagden zu nähren und zu beherbergen. In einem undatierten Erlass von Wellhausen TG aus dem späten Mittelalter wird vorgeschrieben, dass der Herr zu den Jahrgerichten (Gerichtstagen) mit zwei Begleitern erscheine «*und sol mit im bringen zween wind (Windhunde) und einen vogelhund und einen habich (Jagdvogel)...*» (Zit. bei Wey, 130 aus Grimm, Weistümer I, 249). Hier sind die Jagdtiere als Standesymbole zu verstehen für das Jagdprivileg des Herrn.

Zu den Pflichten der Untertanen gehört bei uns bis zum Auskauf der Feudalrechte auch das Vogelmahl. Dies war ein Recht des Territorialherrn, auf der Jagd von den Untertanen nebst dem Gefolge auch Jagdhunde und Jagdfalken verpflegen zu lassen, wenn er in dessen Gebiete kam. Noch im 16./17. Jahrhundert verlangt die österreichische Herrschaft von den Prättigauern das «*Vogelrecht*», weil die Herrschaft die «*schödliche Thier*» jage. Damit war die Abgabe zu einem Entgelt für «Dienleistungen» der Herren geworden – jedenfalls aus der Sicht der Landesherrschaft. Die Ilanzer Artikel, welche 1526 das Jagdrecht auf die Gemeinden übertrugen, anerkannten aber das Vogelmahl noch, wenn es mit Brief und Siegel nachgewiesen wurde (Art. 12). Daher verblieb die Abgabe vorerst im Prättigau noch bestehen.

Besonders im Gebirge mit seinen verhältnismässig lockeren, weniger durchorganisierten Herrschaftsrechten blieb dennoch de facto der Bevölkerung ein erheblicher Anteil an der Ausübung der Jagd. Für das Gebiet der Drei Bünde ist im Mittelalter gelegentlich auch bezeugt, dass die Talbevölkerung dem Herrn Treiberdienste (im Sinne eines Frondienstes, Gejätspflicht genannt) leisten musste oder selbständig zur Raubtierhatz verpflichtet war (Jörimann S. 14).

Jäger, die für eine Herrschaft jagten, hatten das Recht, einen Teil der Beute für sich selbst zu beanspruchen, so in Disentis «*die Halsstückli, dz Schmä, Leder und Unschlitt, das was ihr Jäger Recht*» (zit. bei Jörimann, S. 19). Der Bischof unterhielt schon im Mittelalter einen Jägermeister als Aufseher über den Wild-

bann und einen Falkner, der die vornehmste Art der Jagd mit den abgerichteten, ausserordentlichen kostbaren Jagdfalken vorzubereiten und wohl auch durchzuführen hatte. In anderen Herrschaften war die Aufsicht Forstmeistern (z. B. im Prättigau durch die Österreicher) aufgetragen.

Jagdvorschriften ergeben auch interessante Hinweise auf die Fauna der Vergangenheit. So werden neben den ausgerotteten Raubtieren Bär, Wolf und Luchs, im Unterengadin und Vintschgau Fasane und Rebhühner erwähnt und Wildschweine in Tamins.

Die Strafen bei Verletzung des Wildbanns waren im Mittelalter drakonisch. Die beabsichtigte Abschreckung deutet auf häufige Fälle von Jagdfrevel hin. Wer wilderte, verletzte ein Hoheitsrecht und wurde mit enormen Bussen oder gar mit Todesstrafe oder Blindung bestraft. Besonders harte Bestimmungen galten für den Diebstahl der kostbaren Falken, im Misox stand darauf für landesfremde Frevler noch im 15. Jahrhundert Tod durch Erhängen!

Eine gegensätzliche Auffassung, dass die Jagd eine Art «Volksrecht» sei und lediglich durch ein Bannrecht des Königs eingeschränkt werde, findet sich schon früh im «Sachsenspiegel» (Anfang 13. Jahrhundert) des Eike von Repgow, einem privaten Rechtshandbuch, das als bedeutendste Sammlung von Rechtssatzungen v. a. zum Landrecht im römisch/deutschen Reich gilt. Artikel LXV des zweiten Buches lautet gekürzt: *«Do got den menschen geschuf, do gap her im gewalt ubir vische unde vogele unde alle wilde tir. Darumme habe wir orkunde von gote, daz nimant sinen lip noch sinen gesunt an diesen dingen verwerken mag.»* (Es folgt die Nennung von 3 Bannforsten des Königs.) *«3. Wer durch den banvorst rit, sin boge unde sin aremborst sal ungespannen sin, sin kocher¹ sal bedacht² sin, sine winde³ unde sine braken⁴ sollen ufgevangen⁵ sin unde sine hunde ufgekoppelt.»* Niemand darf an «Leib und Gesundheit an diesen Dingen» bestraft werden, eine Feststellung, die erheblich von der harten Praxis der Territorialherren des späten Mittelalters abweicht, die das Jagdrecht als ein persönliches Hoheitsrecht betrachteten.

Gegen die Vorrechte der Herren wandten sich in der Reformationszeit die Bauern, die sich in weiten Teilen des Deutschen Reichs erhoben. In allen Forderungen der sogenannten «Bauernartikel» erscheint das Postulat, dass Jagd und Fischerei frei sein sollten. Der Ruf nach freier Jagd hatte somit eine lange Tradition; das Volk empfand das Jagdprivileg der Herren schon im Mittelalter häufig als eine «Entwendung» von Volksrechten, was offensichtlich zu zahlreichen Verstössen gegen die Jagdverbote führte. Ausserdem hat die schlechte Ernährungslage der mittelalterlichen Menschen auch bei uns zuweilen den Wildfrevel für viele zu einer Notwendigkeit gemacht.

Im Laufe der Zeit ist es den Bündnern — im Gegensatz zu den deutschen Bauern — gelungen, das Jagdrecht auch *de iure* an sich zu bringen.

¹ Köcher, ² bedeckt, ³ Windhunde, ⁴ Spürhunde, ⁵ festgehalten

Die Ilanzer Artikel und die Jagdordnungen des Freistaates der Drei Bünde

Das spätere Mittelalter ist in Graubünden gekennzeichnet durch eine zunehmende Autonomie der Talgemeinden, die sich zu Gerichtsgemeinden entwickelten. Das Aussterben einheimischer Geschlechter wie der Vazer sowie die Schwächung der bischöflichen Gewalt seit dem 14. Jahrhundert (Gotteshausbund, Konflikte mit der Stadt Chur, Reformation) brachten eine aussergewöhnliche Steigerung der regionalen Autonomierechte auf allen Gebieten der Staatstätigkeit. Mit den Ilanzer Artikeln von 1526 ging der Wildbann (Jagd und Fischerei) auf die Gerichtsgemeinde über. Das Vogelmahl ist bei schriftlicher Beweislage ausgenommen. Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 vollendeten die Phase des Zusammenschlusses der Drei Bünde. Der Gesamtstaat erreichte indessen in vielen Belangen nur eine unzureichende Durchsetzungskraft seiner Beschlüsse, die Befugnisse beschränkten sich auf wenige Belange. In jagdrechtlicher Beziehung erliessen die Behörden der Drei Bünde aber schon früh allgemeine Bestimmungen, die eine eigentliche Bundesgesetzgebung begründeten. Der Bundestag erliess Mandate, die durch die Gemeindereferenden der Genehmigung der Gerichtsgemeinden unterstanden und damit bei Annahme verbindlich wurden, gelegentlich, v. a. im 18. Jahrhundert, erliessen auch die Häupter sowie die Beitage (= der grosse Kongress) Ausschreiben. Nachfolgend sollen einige Aktenstücke aus dieser Gesetzgebung folgen. Sie geben Auskunft über die Dauer der Jagd, Schonzeiten, Schutz von Tieren, Abhaltung fremder Jäger, Schussprämien usw. Sie mögen vielleicht dem einen oder anderen Leser in einer «Jagdlektion» mit seinen Schülern von Nutzen sein!

Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526

Aus dem Artikel 12: *«Wier habent hie mit ouch verordnet, das füro alle wildbannndt und rinnenden wasser zu jagen und zu fischenn eim yedem gericht, dar in das gelegen ist, zu gehören, und ob eyner an söllichem, wie jetzt stadt, ettwas erkoufft hette, das sol im wyderum gebenn und gelegt werden.»*

Das Recht des Wildbanns geht somit 1526 an die Gerichte über, wer aber den käuflichen Erwerb des Wildbanns nachweisen kann, soll ihn behalten. Die Jagd gehört damit grundsätzlich «zu den gemeinen Nutzungen der Gerichtsgenossen» (Jörimann, S. 29).

Die Durchsetzung der Ilanzer Artikel erfolgte allerdings nicht sofort, sondern war ein langwieriger und für viele Bestimmungen unvollständiger Prozess. So anerkannten die Bischöfe diesen Entzug eines Hoheitsrechtes noch lange nicht. 1622 bei der österreichischen Besetzung Bündens mit ihren Restaurationsversuchen forderte Bischof Johann V. Flugi von seinen Privilegien u. a. besonders Jagd und Fischerei zurück! Die kurze Episode der Österreicher Vorherrschaft in den Bündner Wirren liess allerdings die Realisierung solcher Forderungen nicht zu. In der Regel erfolgte allmählich ein Übergang der Jagdrechte auf die Gemeinde durch Auskauf, wobei die Gerichtsgenossen in der Regel schon vorher weitgehende Jagdrechte ausübten.

Einige Jagdvorschriften des Freistaats der Drei Bünde

«Allen Tieren ist Friede gesetzt ausser Bären und Wölfen». Altes Rechtsspruchwort (Jörimann, S. 13)

Sämtliche Raubtiere waren seit dem Frühmittelalter in der Regel für jedermann freigegeben. Die Gründe dafür sind klar: Das Raubtier, heute z. B. als Luchs geschützt, gilt als Untier, das den Herden und dem Wild des Landesherren schadet. Auch die Jagdgesetzgebung der Drei Bünde folgt dem oben zitierten Grundsatz wenigstens insoweit, als der «Friede» in Bestimmungen über die Beschränkung der Jagdzeit und Abschussverboten für Steinböcke seinen Niederschlag fand. Die erste bekannte Bestimmung ist am 31. Oktober 1558 von einem Bundestag in Davos erlassen worden.

Abscheid des gehaltenen puntztag uff Thaffas am 31 tag October anno domini 1558:

«3. Item als von wegen des geuylds, ist von ingenden Mertzzen biss uff Sand Jacob tag verbotten, vorbehalten beren, wolff, fuxs, hasen, thüben. Und weller der were, der somlich übersache, der ist X kronen büss verfallen.» (Zit. bei Jörimann, S. 47)

Damit war die Jagd vom 1. März bis 15. Juli verboten, ausgenommen das Raubwild, Hasen und Tauben. Die Gerichtsgemeinden waren gehalten, die Bussen einzuziehen.

1612 wird die Schonzeit des «Nutzwildes» verlängert vom Neujahrstag bis zum St. Johannestag (24. Juni): Steinböcke werden ganz geschützt — sie waren wenige Jahre später ganz ausgestorben. Dass man den Gemeinden Strafen androhen musste, deutet auf weit verbreitete Versäumnisse bei Kontrolle und Busseneinzug hin:

Abscheid v. 8. Oktober 1612: «Von wegen des Gewildes hat man diese ordnung festiglich zuhalten angesehen, ds man weder in Herrschenden noch unterthanen Landen zur keiner Zeit Steinböck schiessen solle, bey Buoss von jedem Stück 50 Kronen. Item von neuen Jahr bis S. Johannes-Tag (24. Juni) im Sommer keine Gemse von jedem 10 Kr. Item Fäder Gewild allerley Sorten soll man vom neuen Jahr bis St. Johannes-Tag nicht schiessen, bey Buoss von jedem 5 Kr. und ist hiermit geordiniert, dass welche Gmeind ihre übertretter nicht abstriefe und man dessen in erfahrens komt, so soll dieselbige Gmeind in die Straf verfallen seyn, und wird man solche Straf an ihrem Theil Landtsgelt einbehalten.»

Die Haltung der Gerichte war für Erfolg oder Misserfolg der Jagdgesetzgebung entscheidend. 1633 verwässerte die Bundesgesetzgebung die Bestimmungen von 1612. Die Schonfrist dauert nur noch vom 1. März bis Jakobi (15. Juli); die Bussen werden vermindert auf 2 Kronen für laufendes und 1 Krone für fliegendes Wild. Diese Ordnung wird 1634 nochmals bekräftigt:

«12. April 1634. Von den HH. Hauptern und Standsträthen verbotten, dass man bis auf St. Jakobs Tag st. v. (15. Juli) in unsern gmein 3 Bündten Landen keinerley Gewild weder fliegend noch Laufendes nit fahen noch schiessen sollen, bey Buoss von jedem Stuck fliegenden 1 Kr. und laufenden 2 Kr. Da jede Oberkeit ernstlich ermahnet seyn solle die fehlbaren mit ernst abzustrafen.»

Selbst diese Schonzeiten wurden offensichtlich ungenügend eingehalten. 1667 wiederholt ein Bundestag in Chur das Verbot der Jagd vom März bis Juni. Dass man den Amtsleuten mit Sonderbussen drohen musste, bedarf keines weiteren Kommentars! Die Bussen werden wieder erhöht, Fallen und «Lätsch» für die Jagd auf Nutzwild verboten. Säumige Gemeinden sollen bestraft werden:

«1667 den 16. July vor allgemeinem Bundestag. Ist ordiniert, dass niemand befügt sein solle, während 4 Monaten als Mertz, Aprill, May und Brachmonat einicherley Gewild aussert wilden bösen Thieren zu schiessen und nachzujagen, und damit den unterthanen mit gutem Exempel disfalls vorgegangen werde, so sollen auch die HH. Amtsleut selbst bey Buoss 100 Kr. anderst als obsteht nicht befügt seyn.

Item da dan bey Anlass dessen auch für notwendig erfunden worden zu Decretieren und das alte Decret zu widerholen, das auch in Gmeinden Landen gemelter 4 Monat frist bey 20 Kr. Buss und auch Betrettung Verliehrung der Büchsen befügt sein solle, einicherley Gewild zu schiessen noch zu jagen, und dass die Lätsch und Fallen allerdings aussert was wegen den Wilden Thieren halben, mit Bewilligung der Oberkeit zugegeben wird, bey gleicher Buss abgestellt seyn, alles dergestalten, dan ein oder andere Gmeind dessen nicht nachkommen und die übertretter nicht abstrafen wurden als oblautet, solle die Gmeind selbst in die Buoss verfellet seyn und von denen eingehenden Gelter einbehalten werden.»

1677 werden Raben und Elstern vom Schutz ausgenommen, der alles «Nutzwild» umfasst. Ein bedeutendes Dokument ist der Bundestagsbeschluss vom 21. August 1717, der vor allem Denunzianten mit der Hälfte der Busse belohnen will, und im Wiederholungsfall für Delinquenten die Strafen verschärft:

«1717 den 21. Aug. zu Ilanz. Vor Allgemeinem Bundtstag. Ist auch ferner für nothwendig und Nutzlich zu seyn erachtet worden, das alte Gesetz wegen der Jägerey zu erneuern mit der Erklärung, dass vom 1. Aprill bis Jakobi niemand solle befügt seyn, sonder vierfüssige Thier, geflügel, noch einiges Wildbrett, reissende und schädliche Thiere vorbehalten, weder zu schiessen noch zu fangen bei 10 Kr. unerlässlicher Buoss, welche Buoss der halbe Teil derselben Oberkeit und der andere $\frac{1}{2}$ dem Denunzianten dienen solle, auch bei confiscation des gewildts und Wegnehmung des Füssis (Gewehrs); und wenn eine solche Persohn zum andern Mal in diesem Fahl befunden wurde, solle sie ohne Gnad in 20 Kr. verfallen seyn, und 2 Jahre nacheinander solcher Persohn auf keine Landts Gemeind mehr gebotten werden und so weiters.»

Jagdberechtigt waren in den Drei Bünden die «Nachbarn» einer Gerichtsgemeinde auf ihrem Gemeindeterritorium. Beisässen und Angehörige eines anderen Gerichts waren ausgeschlossen und im Fall einer Rechtsverletzung strafbar. Landesfremden ist damit selbstverständlich die Jagd in Bünden völlig untersagt. Darüber geben vor allem Erlasse des 18. Jahrhunderts Auskunft. Im Veltlin war für die Jagd ein Ausweis nötig, da der Freistaat seine Untertanen in bezug auf Waffen unter Kontrolle halten wollte (Jörimann, S. 32f).

«Anno 1745 den 28 Febr. Vor einem lobl. Grossen Congress. In Betrachtung eine bessere Ordnung in ansehung der Jagtbarkeit einzuführen, ist gut befunden worden die ehrsamen Gmeinden abscheidlich dahin zu erinnern durch ein neu publicierendes Verbott die Landtsangehörige dahin anzuhalten: durch die gewöhnlich verbottene Zeit einiges Gewilt ohne Ausnahme weder zu fangen noch zu schiessen, alle frömde Ausländische Jeger aber die sich unbefügter Dingen in unsern Landen zu jagen od. einiches Gewilte darin zu schiessen bis anharo und künftighin unterstanden haben oder Thäten, von unsern Gränzen vollkommen verbanet, als im Betrettungs Fahl zu scharfer Straf gezogen, auch wo selbe sich durch die Flucht oder gewaltthätige gegenwehr sich retirieren wollten, als vogelfrey angesehen und Declariert seyn sollen.»

Dennoch ist es 1764 offenbar notwendig, die Gemeinden nochmals zu erinnern, dass die Jagd Fremden in ihrer Jurisdiktion «nicht ferners» (!) gestattet sei!

«Anno 1764 den 4./15. Septembris. Vor allgem. lobl. Bundtstag. Diesem nach wurde vor gut befunden, denen ehrsamen Gmeinden zuzuschreiben, dass den frömden Jägern in dero Jurisdiction nicht ferners zu jagen gestattet werde.»

Noch 1805 drohte nunmehr der «Kleine Rath» des neugeschaffenen Kantons fremden Jägern, die sich auf vormalige Warnung nicht entfernten und erklärte sie für «vogelfrei (!) ... es mag ihm begegnen was da wolle», man werde ihnen keine Gerechtigkeitspflege gewähren! (Zit. in: Schweiz. Jagdzeitung, Nr. 9, Sept. 1982, S. 35)

Es macht bei Durchsicht dieser Quellenauswahl den Anschein, dass die Aufsicht und Gesetzesanwendung durch die Gemeinden oft nachlässig gehandhabt wurde; selbst fremden Jägern wurde der Jagdfrevel in den Gerichtsgemeinden offensichtlich recht leicht gemacht, wie das schwere Geschütz bezeugt, mit dem der Bundesgesetzgeber immer wieder auffahren musste. Geschützt war das Wild (mit wechselnden Vorschriften) in der Regel während den 4 Monaten März, April, Mai, Juni; das Jagdverbot für den Steinbock erfolgte 1612 offensichtlich zu spät, nach 1633 ist unser Wappentier bis zu seiner Wiedereinbürgerung im 20. Jahrhundert ausgestorben. Die Vorschriften des Gesamtstaates waren Mindestmassnahmen, die Gemeinden hätten darüber hinaus Schonfristen erlassen können. «Allein nicht ein einziges Gericht aller III Bünde kam dazu, davon dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.» (Jörimann, S. 36) Die Drei Bünde beschränkten 1668 den Verkauf von Wild ins Ausland, da dieser die Fleischpreise im Inland verteuerte. Raubwild-Jagd förderte der Freistaat im 17. und 18. Jahrhundert durch Abschussprämien, welche aber die bescheidene Landeskasse stark belasteten! Im 18. Jahrhundert musste man zudem Beweisstücke einverlangen, um Betrügereien vorzubeugen (vgl. Jörimann, S. 57). Seit dem 16. Jahrhundert erfolgte die Jagd zunehmend mit Feuerwaffen, eingesetzt wurden Hunde, auch Fallen und Schlingen sowie die Jagd mit Gift sind bezeugt. Gegen das gefährliche Gilftlegen musste wiederholt eingeschritten werden (vgl. noch Weisung des Kleinen Rats 1805, Quellenangabe oben). Da aber keine eigentlichen Jagdaufseher eingesetzt wurden, blieb es wie in anderen Fällen oft beim guten Willen der Oberbehörde.

Ausblick auf das 19. Jahrhundert (vgl. auch Jörimann, S. 322 ff.)

Im vergangenen Jahrhundert, der hohen Zeit der «legendären Jägergestalten», erfolgte eine zunehmende Regelung der Jagdvorschriften. 1812 wird die Strafe des Vogelfreierklärens zurückgenommen, und mit «Ausländern» sind nicht mehr Bürger anderer Kantone gemeint. Im Kanton ansässige Nichtbürger haben ein Patent zu lösen; darin erblicken die Bündner Rechtshistoriker den Beginn der Patentjagd. 1827 erlässt der Kanton ein vollständiges Jagdgesetz. Landjäger erhalten darin Ausichtsbefugnisse, Fallen- und Giftlegen werden völlig verboten.

1835 wird die Schonzeit vom 1. März bis 25. August verlängert; 1840 erklärt man für 10 Jahre das Hirschwild als Schonwild! Dies bezeugt den Rückgang des Bestandes im 19. Jahrhundert. Das 19. Jahrhundert unterschied erstmals zwischen Niederjagd und Hochjagd, ab 1841 dauerte die Niederjagd vom 1. August bis 1. März, die Hochjagd vom 1. August bis 11. November.

Ein Markstein war schliesslich die Annahme des Jagdgesetzes von 1877, das nun allgemein das Patentsystem verbindlich erklärte, auf dem die folgenden Revisionen beruhten. Die Jagdzeit war bereits in den Fünfzigerjahren eingeschränkt worden.

Heute werden Anstrengungen unternommen, durch Hege und Pflege und selbst durch die Wiedereinführung von Raubtieren (Luchs!) das Gleichgewicht in der Natur wieder zu verbessern. Rückwirkend wird man angesichts der Ausrottungen von Wildtieren bis ins 19. Jahrhundert nur die Abwesenheit von wirksamen Vorschriften, nicht aber die Entwicklung der Wildbestände als «Goldenes Zeitalter» bezeichnen!

Bibliographie

1. Grundlegend für die Jagd in Graubünden ist immer noch: Paul Jörimann. Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, Chur 1926. Diese Rechtsgeschichte der Jagd enthält im 2. Kapitel des II. Teils wertvolle Angaben zur Gesetzgebung der einzelnen Bünde, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. Der Lehrer findet dort auch Material zu allen Hochgerichten und den Untertanenlanden.
2. Die zitierten Quellentexte von 1612–1764 wurden erstmals gedruckt im Bündner Monatsblatt, Jahrg. 1898, S. 301–305.
3. Zur Antike vgl. Lexikon der Alten Welt, Zürich 1965; K. Lindner, Die Jagd der Vorzeit, 1937.
4. Weiter verwendete Literatur: Sprecher/Jenny. Kulturgeschichte der Drei Bünde. Chur 1976, S. 87–99. Der Sachsenspiegel. Reclam Stuttgart rub. Nr. 3355/56 ohne Jahrgang. Die Ilanzer Artikel sind gedruckt bei: Constanz Jecklin. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Chur 1883, S. 83 ff. — Die Quellenangaben aus der Ostschweiz stammen aus: Franz Wey. Alte Texte. Comenius, Hitzkirch 1976.